

Teilnahmebedingungen zur Fachausstellung im Rahmen der 27. Internationalen Passivhaustagung in Innsbruck

1. Ausstellungsort

Fakultät für Architektur / Campus Technik der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Technikerstraße 21, A-6020 Innsbruck, Österreich

2. Ausstellungszeiten

Freitag, 05. April 2024: ca. 9:00 Uhr bis Ende

Samstag, 06. April 2024: ca. 9:00 Uhr bis ca. 17:30 Uhr

Da sich die Teilnehmenden während der Tagungssessions in Nachbargebäuden aufhalten werden, wird der Catering-/Ausstellungsbereich voraussichtlich vorwiegend während der Mittagspausen sowie während der Abendveranstaltung am Freitag stärker frequentiert sein.

Die angegebenen vorläufigen Ausstellungszeiten sind ohne Gewähr und können vom Veranstalter im Zuge der Finalisierung der Programmgestaltung der 27. Internationalen Passivhaustagung angepasst werden.

3. Veranstalter

Passivhaus Institut GmbH, Rheinstraße 44-46, D-64283 Darmstadt, Deutschland

PHI Österreich GmbH, Anichstraße 29/54, A-6020 Innsbruck, Österreich

4. Anmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das [Online-Formular](#).

4.2. Die Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung.

4.3. Mit der Anmeldung erkennt der*die Aussteller*in die Vertragsbedingungen, wie sie in diesen Teilnahmebedingungen ausgeführt werden, an. Der*die Aussteller*in haftet für Verstöße aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe und leichte) gegen diese Bedingungen. Er*sie steht dafür ein, dass den auf der Ausstellung beschäftigten Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilf*innen die Bedingungen bekannt sind und diese von ihnen eingehalten werden.

5. Zulassung

5.1. Der*die Aussteller*in erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem*r Aussteller*in geschlossen.

5.2. Zugelassen werden können alle Firmen, Institutionen etc., deren Angebote sachlich und thematisch in den Rahmen der Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet, es müssen jedoch alle beteiligten Firmen dem Veranstalter schriftlich bekannt gegeben werden und dieser muss dem Zusammenschluss formell zugestimmt haben.

6. Mitausstellende

6.1. Mitausstellende sind alle Firmen, die unter eigenem Firmennamen neben dem*r Antragsteller*in auf dem

gemieteten Stand des*r Antragsteller*in ausstellen.

- 6.2. Mitausstellende müssen sich unabhängig von Hauptausstellenden direkt bei der Ansprechperson des Veranstalters anmelden. Eine ohne Zustimmung des Veranstalters erfolgte Aufnahme eines*r Mitaussteller*in berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem*r Aussteller*in fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- 6.3. Die gemeinsam ausstellenden Aussteller*innen und Mitaussteller*innen benennen eine*n von ihnen bevollmächtigte*n gemeinschaftliche*n Ausstellungsvertreter*in als verantwortliche*n Ansprechpartner*in.
- 6.4. Pro zugelassenem*r Mitaussteller*in wird eine Mitausstellungspauschale von 30% der Flächenmiete zzgl. 20% MwSt. erhoben.

Die Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- *Tagungsteilnahme am Freitag 05.04. und Samstag 06.04.2024 inklusive aller Plenar- und Vortragsessions
- *Catering für beide Ausstellungstage
- *Zutritt zur Abendveranstaltung / Messeparty am Freitag, 05.04.2024
- *Das Firmenlogo des*r Mitaussteller*in auf der Webseite zur Fachausstellung
- *Die Kontaktdaten des*r Mitaussteller*in in der Ausstellendenübersicht im Programmheft der 27. Internationalen Passivhaustagung.

Der*die Haupt-Aussteller*in haftet für die finanziellen und die anderen Verpflichtungen der Mitausstellenden, die sich aus den Vertragsbedingungen ergeben.

7. Platzzuteilung

Der Veranstalter behält sich - falls erforderlich - das Recht vor, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme informiert der Veranstalter die Ausstellenden unverzüglich, wobei nach Möglichkeit ein gleichwertiger anderer Stand angeboten wird. Innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mitteilung zur Platzänderung sind die Ausstellenden berechtigt, ihre Anmeldung zurückzunehmen. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

8. Aufbau

Der Aufbau erfolgt am **Donnerstag 04.04.2024** nach einem **strikten Abladezeitplan**. Nähere Details hierzu erhalten die Ausstellenden im Vorfeld der Fachausstellung. Aufgrund der angespannten Park- und Ladesituation am Ausstellungsgebäude ist ein spontanes Be- und Entladen nicht möglich. Der Aufbau muss **spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen** und das Verpackungsmaterial entfernt sein.

9. Standgestaltung / Standausrüstung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

- a. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, -säulen und -fußböden ist untersagt. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Flächen. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der*die Aussteller*in.
- b. Das Anbringen von Werbematerial, Hinweisschildern, Dekoration u. ä. innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ist untersagt. Bei Nichtbeachtung müssen die Wiederherstellungskosten dem*r Aussteller*in in Rechnung gestellt werden.
- c. Das Auslegen mit Teppichböden darf nur so erfolgen, dass keine Rückstände oder Beschädigungen auf dem Fußboden der Ausstellungsfläche entstehen.

- d. Die Höhe der Stände darf maximal 2,50 m betragen. Bei Nichteinhaltung kann der Stand möglicherweise nicht aufgebaut werden. In diesem Fall übernehmen die Passivhaus Institut GmbH und die PHI Österreich GmbH keine Haftung.
- e. Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher*innen oder benachbarten Ausstellenden erweisen, zu verlangen.
- f. Feuermelder, Brandbekämpfungseinrichtungen, Notbeleuchtungen, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler etc. dürfen keinesfalls verstellt oder verhängt werden und müssen sowohl während der Veranstaltung als auch während der Auf- und Abbaueiten frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt. Zudem herrscht in den Räumlichkeiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck absolutes Rauchverbot (siehe dazu: §5 Abs.5a,f der Raumvergabe Richtlinien der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck).
- g. Aufgelegte Teppiche/Läufer, abgedeckte Kabelführungen und dergleichen müssen stolpersicher verlegt werden und dürfen die Verkehrswege/Fluchtwege nicht behindern. Darüber hinaus darf keine Brandlast in den gesicherten Bereichen (Treppen, Flure, usw.) gelagert werden. Sämtliche Fluchttüren, Gänge und Notausgänge dürfen weder verstellt noch verhängt werden und sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art fernzuhalten.
- h. Alle für Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen. Der Veranstalter kann darauf bestehen, dass der*die Aussteller*in entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102 bzw. ÖNROM EN 13501 und TRVB-N 136-79 Punkt 7) von Gegenständen vorlegt (siehe dazu: §5 Abs.5h der Raumvergabe Richtlinien der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck).
- i. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von den Ausstellenden umgehend zu entfernen.
- j. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten.
- k. Entsorgung: Grundsätzlich sollten wiederverwendbare Materialien für den Bau und Betrieb des Standes verwendet werden. Es ist nicht zulässig, Prospektmaterialien o.ä. in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zurückzulassen. Andernfalls wird die Entsorgung den betreffenden Ausstellenden in Rechnung gestellt.

10. Abbau / Räumung der Ausstellungsfläche

Ein ganz- oder teilweiser Abbau des Standes ist vor Ende der Fachausstellung am **Samstag, 06.04.2024, 16:00 Uhr**, nicht statthaft (siehe dazu: §5 Abs.4c der Raumvergabe Richtlinien der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck). Die Ausstellungsfläche muss am Samstag, 06.04.2024, **bis 20:00 Uhr** geräumt sein. Bei Nichteinhaltung wird unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten eine pauschale Vertragsstrafe von 2.000,00 € erhoben, die dem*r Verursacher*in in Rechnung gestellt wird.

11. Verkaufsregelung

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und vom Veranstalter bestätigten Angebote und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. **Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter.** Ferner ist das **Verteilen von Flyern außerhalb der angemieteten Standfläche** auf dem Areal der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gestattet (siehe dazu: §2 Abs.4 Raumvergabe Richtlinien der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck).

12. Versicherung und Haftung

Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt den Ausstellenden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Ausstellungsgut. Die Ausstellenden haften für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten

und Einrichtungen, die von ihm* ihr oder seinen* ihren Beauftragten verursacht werden, ohne Verschuldensnachweis durch den Veranstalter. Die Ausstellenden haften ebenfalls für Zahlungsforderungen gegenüber der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck oder ggf. einem Messebauunternehmen, die sich aus den Bestellungen der Ausstellenden (z.B. Elektroinstallationen, Standbauten, Mobiliar etc.) ergeben und verpflichten sich dazu, die Passivhaus Institut GmbH und die PHI Österreich GmbH von jeglichen Ansprüchen freizuhalten. Die Passivhaus Institut GmbH und die PHI Österreich GmbH behalten sich vor, die Nutzung der Standfläche bei Zahlungsverzug/-ausfall auch in Bezug auf Forderungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gegenüber den Ausstellenden zu verwehren.

13. Standmiete

Die vorherige und volle Bezahlung der Standmiete / Mitausstellungspauschale ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

14. Gewährleistung

Etwaige Reklamationen wegen Mängeln der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber vor Beginn der Ausstellung schriftlich anzuzeigen, sodass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

15. Rücktritt

- 15.1. Ein Rücktritt des*r Aussteller*in nach erfolgter Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 15.2. Bei Nichtteilnahme eines*r Aussteller*in wird die Zahlung des gesamten Mietpreises fällig, es sei denn, dem Veranstalter gelingt es, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall zahlt der*die Aussteller*in nur 25 % des Mietpreises, mindestens jedoch 400,00 € zzgl. 20% MwSt. für den Verwaltungsaufwand.
- 15.3. Kann der*die Aussteller*in aufgrund von Umständen, die weder er*sie noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Beteiligungspreis auf die Hälfte.

16. Vorbehalte

- 16.1. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter, zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich umzulegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den von dem*der Aussteller*in gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den*die Aussteller*in Bestandteil des Mietvertrages.
- 16.2. Findet die Ausstellung aus nicht durch den Veranstalter verschuldeten Gründen oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag von den Ausstellenden einen Betrag von bis zu 25 % des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Hat der*die Aussteller*in zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem*der Aussteller*in ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- 16.3. Hat der Veranstalter den Ausfall der Ausstellung zu vertreten, wird von den Ausstellenden kein Betrag geschuldet.
- 16.4. Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der*die Aussteller*in keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

17. Hausrecht

Während der Veranstaltung und ihres Auf- und Abbaus gilt für alle beteiligten Personen auf dem gesamten Gelände das Hausrecht des Veranstalters. Den Weisungen seines Personals / des Personals der Leopold-Franzens-Universität

Innsbruck ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des*r Aussteller*in.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen, wie sie in den Teilnahmebedingungen genannt sind, hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Vielmehr soll sinngemäß gelten, was der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.